

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, allgemeine Grundsätze)

- (1) Der Deutsche Volleyball-Verband e.V. (DVV) ist die Spitzenorganisation des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der DVV ist Mitglied des Internationalen Volleyball-Verbandes (FIVB), des Europäischen Volleyball-Verbandes (CEV) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- (4) Der DVV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DVV verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
- (5) Die Deutsche Volleyball-Jugend (DVJ) ist die Jugendorganisation des DVV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des DVV und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.
- (6) Jedes Amt im DVV kann von jeder natürlichen Person gleich welchen Geschlechts ausgeübt werden.
- (7) Unbeschadet dessen, dass Satzung und Ordnungen in ihrer sprachlichen Fassung der Lesbarkeit und Verständlichkeit untergeordnet sind, gelten sie für alle Personen gleich welchen Geschlechts gleichermaßen.

§ 2 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der DVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder seiner Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf der Grundlage der Finanzordnung möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 30 Satzung) fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks ausschließlich und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Volleyballsports in Deutschland. Diese steuerbegünstigte Körperschaft soll grundsätzlich eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des DVV sein.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

§ 3 (Zweck, Aufgaben)

- (1) Zweck des DVV ist die Förderung des Sports.
- (2) Dem DVV obliegt es im Rahmen seiner Aufgaben
 - a) den Volleyballsport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und weiter zu entwickeln, zu koordinieren und ihn in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Gesellschaft, Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland zu vertreten,
 - b) seine Mitglieder zu betreuen.
- (3) Der DVV verwirklicht seinen Zweck in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spieler, insbesondere der Jugend,
 - b) die Gewinnung von Personen aller Altersgruppen für den Volleyballsport,
 - c) die Verbreitung des Volleyballsports in allen seinen Erscheinungsformen, insbesondere Volleyball, Beach-Volleyball und Snow-Volleyball (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport usw.),
 - d) die Sorge für die mediale Verbreitung des Volleyballsports,
 - e) die Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung für den Volleyballsport im Einklang mit den internationalen Bestimmungen,

- f) die Teilnahme an internationalen Wettbewerben und die Austragung von Länderspielen mit Auswahlmannschaften,
- g) die Veranstaltung von Spielen um die Deutschen Volleyball-Meisterschaften sowie von anderen offiziellen nationalen Wettbewerben,
- h) die Regelung des nationalen Spielverkehrs einschließlich des Schiedsrichterwesens sowie des Lehrwesens,
- i) die Überwachung des internationalen Spielverkehrs seiner Mitglieder und ihrer Mitgliedsvereine,
- j) der Kampf gegen Doping sowie das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden, in Zusammenarbeit mit der NADA,
- k) der Kampf gegen Spielmanipulation,
- l) die Bekämpfung von und Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt,
- m) die Umsetzung einer guten, fairen, ethischen und moralischen Grundsätzen genügenden Verbandsführung („Good Governance“),
- n) die Förderung einer zunehmend gleichen Teilnahme von Frauen und Männern in Organen und Gremien,
- p) die Förderung, Koordinierung und Sicherstellung der Aus- und Fortbildung, insbesondere der Trainer und Schiedsrichter,
- q) die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen,
- r) die technisch-sicherheitsmäßige Überprüfung von für den Volleyballsport angebotenen Artikeln auf ihre Eignung,
- s) Begleitung von virtuellen Sportarten mit Volleyballbezug.

§ 4 (Rechtsgrundlagen)

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Anti-Doping-Ordnung
 - b) Beach-Volleyball-Ordnung
 - c) Breitensport- und Freizeitsportordnung
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Ethik-Code
 - f) Finanzordnung
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Jugendordnung
 - i) Lehrordnung
 - j) Materialprüfungsordnung
 - k) Medienordnung
 - l) Rechtsordnung
 - m) Schiedsrichterordnung
 - n) Spielordnung
 - o) Sportordnung

- (3) Darüber hinaus sind im Bereich des DVV die Statuten und Regelungen der FIVB und CEV, des DOSB und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) zu beachten.
- (4) Doping ist verboten. Neben der Anti-Doping-Ordnung des DVV gilt insbesondere das Regelwerk der NADA mit dazu getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Good Governance
- (5.1) Der DVV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik Code .

Die Organe, ihre Mitglieder sowie alle Mitarbeiter und Personen des DVV erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

- (5.2) Die Mitgliederversammlung wählt einen ehrenamtlichen Ethik- und Good Governance-Beauftragten. Dieser
 - a) berät Präsidium und Vorstand in Fragen der guten Verbandsführung,
 - b) leitet die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung, d. h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien durch Mitglieder von Organen sowie sonst im Bereich des DVV ehren- oder hauptamtlich tätige Personen,
 - c) stellt nach Abschluss der Untersuchung fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das gemäß den Good Governance-Regularien zuständige Gremium,
 - d) erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
- (5.3) Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung sowie die Rechtsordnung.
- (6) Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Volleyballsports, erfasst der DVV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Der DVV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Volleyballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DVV selbst, von dessen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
 - b) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vorgaben vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DVV sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Einhaltung von schützenswerten Vorgaben berechtigter Dritter,
 - dem Schutz des Spielverkehrs,

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DVV, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DVV bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DVV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- c) Die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DVV erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht, oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Näheres regeln die jeweiligen Datenschutzerklärungen.
 - d) Der DVV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte stellen sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DVV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt.
 - e) Zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des DVV angehören. Er ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
 - f) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

II. Mitgliedschaft

§ 5 (Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände und die Volleyball Bundesliga e.V..

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im DVV wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes vorläufig erworben. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Landesverbände können die Mitgliedschaft im DVV nur erwerben, wenn sie Mitglied ihres Landessportbundes sind. Für Zusammenschlüsse von Landesverbänden gilt entsprechendes.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Satzung,
 - b) die Liste der Mitglieder,
 - c) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim DVV zu beantragen und
 - d) eine Erklärung der satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass der Antragsteller für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des DVV vorbehaltlos anerkennt.

§ 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im DVV erlischt,
- a) durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft des Landesverbandes im Landessportbund.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres des DVV möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Austritt von dem dazu autorisierten Organ des Mitgliedes drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand des DVV erklärt worden ist. Hierzu bedarf es der Schriftform.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, insbesondere
- a) wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortsetzt,.
 - b) wenn es seinen gegenüber dem DVV oder einem seiner Mitglieder eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder
 - c) wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von 1 Monat beim Verbandsgericht die Aufhebung dieses Beschlusses beantragen.
- (4) Scheidet ein Landesverband aus, kann an seine Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer Landesverband aufgenommen werden. Für den Zusammenschluss von Landesverbänden oder die Beendigung von Zusammenschlüssen gilt entsprechendes. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 6) finden Anwendung.

Scheidet die Volleyball-Bundesliga e.V. aus, so kann an ihrer Stelle ein anderer Ligaverband für die Durchführung des Lizenzligaspielbetriebs aufgenommen werden.

- (5) Landesverbände, die sich zusammenschließen, geben gemeinsam gegenüber dem DVV bekannt, welcher Landesverband die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im DVV wahrnimmt und welcher Landesverband diese für die Dauer des Zusammenschlusses für ruhend erklärt.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Verbindlichkeiten sind auch zu leistende Vorauszahlungen.

§ 8 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des DVV, der FIVB oder der CEV vorbehalten sind.
 - b) Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - c) Sie haben das ausschließliche Recht, Vereine mit Sitz in ihrem jeweiligen geographischen Gebiet als Mitglieder aufzunehmen. Hiervon ausgenommen ist die Volleyball Bundesliga e. V. mit ihren Mitgliedsvereinen.
 - d) Sie und ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DVV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des DVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder die für die Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DVV unterwerfen,
 - b) den für die Durchführung von Aufgaben des DVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
 - c) die auf Grund der Ordnungen des DVV festgesetzten Geldbußen bis zu einer Höhe von 80.000,- € zu entrichten,
 - d) die auf Grund der Ordnungen des DVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen,
 - e) der DVV-Geschäftsstelle unaufgefordert im Anschluss an ihren Verbandstag sowie bei Änderungen und Ergänzungen die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen, den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen sowie auf besondere Anforderung das gewünschte statistische Material aus ihrem Bereich einzureichen,
 - f) die Formulierung in § 3 Abs. 3 j) in ihre Satzung aufzunehmen,

- g) durch ihre Satzung ihre Mitglieder und deren Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Buchstaben a) bis d) zu verpflichten,
 - h) Vereine, deren Sitz sich auf dem geographischen Gebiet eines anderen Landessportbundes befindet, nur dann an ihrem Spielbetrieb teilnehmen zu lassen, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis des dort zuständigen Landesverbandes eingeholt wurde. Dies betrifft nicht den Spielbetrieb in den Lizenzligen.
- (3) Das geographische Gebiet eines jeden Landesverbandes / Zusammenschlusses von Landesverbänden befindet sich innerhalb der Grenzen des jeweiligen Landessportbundes bzw. der jeweiligen Landessportbünde.
 - (4) Die Verpflichtungen aus Absatz 2 a) bis d) obliegen auch den Mitgliedern der Mitglieder (Vereinen) sowie deren Mitgliedern und den Kapitalgesellschaften der Mitglieder sowie der Vereine.
 - (5) Die Vereine sind als Mitglieder der Landesverbände Träger des Volleyballsports. Die Vereins- und Mannschaftsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Mannschaftsnamen im Bereich der Dritten Ligen und Regionalligen zum Zwecke der Werbung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht führen zum Verlust der Rechte aus Absatz 1 d). Verstöße werden vom Vorstand nach Anhörung des Vereins und des zuständigen Landesverbandes festgestellt.

§ 8a (Besondere Rechte und Pflichten der Volleyball Bundesliga und ihrer Mitglieder)

- (1) Der Dachverband Volleyball Bundesliga e.V. (VBL) ist der Zusammenschluss der Lizenzligavereine der 1. und 2. Bundesliga im DVV.
- (2) Die Volleyball Bundesliga e.V. beteiligt sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Leistungssport- und Nachwuchsförderung.
- (3) Der DVV und die Volleyball Bundesliga e. V. regeln die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit in einem Partnerschaftsvertrag. Zur Ausgestaltung des Partnerschaftsvertrags sowie zur pachtweisen Übertragung der Nutzungsrechte an den Lizenzligen schließen DVV und Volleyball Bundesliga e. V. einen Durchführungs- sowie Rechteüberlassungsvertrag.
- (4) Die Volleyball Bundesliga e. V. regelt ihren Geschäftsbereich durch Satzung und Lizenzstatut sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DVV. Sie hat insbesondere nachfolgende Rechte:
 - a) Durchführung und Organisation des Spielbetriebes in den Lizenzligen,
 - b) Ermitteln der Deutschen Meister des DVV in den Wettbewerben der Lizenzligen,
 - c) Stellen der Teilnehmer der Lizenzligen an Wettbewerben der CEV,

- d) Durchführen des DVV-Pokals in Abstimmung mit dem DVV,
 - e) Durchführen des Supercups in Abstimmung mit dem DVV,
 - f) Vermarktung der Lizenzligen; dies gilt auch für das Liga-/ Wettbewerbs-Logo,
 - g) Erteilung von Lizenzen an Bundesligavereine und an Spieler der Bundesligavereine im Bereich der Lizenzligen,
 - h) Mitgestaltung des DVV-Rahmenspielplanes,
 - i) Durchsetzung der Ausbildungskostenerstattungs-Ordnung
 - j) Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens im Bereich der Lizenzligen,
 - k) Vorschlagsrecht für die Vertretung der Volleyball Bundesliga e. V. und ihrer Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen von CEV und FIVB, soweit Rechte der Lizenzliga davon betroffen sind.
- (5) Mit Zustimmung der VBL kann der DVV die vorstehenden Rechte an eine von der VBL beauftragte Gesellschaft übertragen.
- (6) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DVV nach dessen Regelungen zuständig.
- (7) Die Volleyball Bundesliga e. V. stellt sicher, dass in ihrer Satzung und ihren Ordnungen nachfolgende Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern beachtet werden:
- a) Einhaltung der Internationalen Volleyballspielregeln, FIVB-, CEV- und DVV-Satzung bzw. -Ordnungen
 - b) Sicherstellung des Auf- und Abstieges zwischen den Lizenzligen sowie zwischen der 2. Bundesliga und der Dritten Liga nach Maßgabe der BSO und des Kooperationsvertrages
 - c) Einhaltung des Doping-Verbotes nach Maßgabe der Bestimmungen der NADA und der Anti-Doping-Ordnung des DVV und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder Sicherstellen deren Bestrafung in Abstimmung mit dem DVV.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss der VBL fallen nach dieser Satzung übertragenen Rechte an den DVV zurück.

III. Organe

§ 9 (Organe, weitere Gremien)

- (1) Organe des DVV sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Verbandsausschüsse,
 - e) das Verbandsgericht und die Spruchkammern (soweit Funktionen nach § 24 (9) Sätze 1 und 2 wahrgenommen werden).
- (2) Kommissionen

Auf Dauer eingerichtet sind gemäß §§ 22 und 23 die Athletenkommission sowie die Satzungskommission. Die in Absatz 1 a), b) und c) genannten Organe können darüber hinaus Kommissionen/Arbeitsgruppen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen und Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

a) die Mitgliederversammlung

§ 10 (Termin, Einberufung, Leitung)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt. Termin und Ort legt das Präsidium mindestens 3 Monate vorher unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand gibt beides den Mitgliedern bekannt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) auf einen gemäß § 29 Abs. 7 eingereichten mit Gründen versehenen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder gem. § 5 (ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl) innerhalb von 6 Wochen nach Erreichen der nötigen Mitgliederzahl oder
 - b) auf Beschluss des Präsidiumsdurchzuführen. Termin und Ort werden vom Vorstand den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 1 unverzüglich bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Festlegung der Stimmberechtigung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stimmenzahl, Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bei Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 1 unter Beifügung der Tätigkeitsberichte von Präsidium und Vorstand. Ausschüsse, Verbandsgericht und Spruchkammern legen solche Berichte zu Mitgliederversammlungen vor, bei denen turnusmäßige Wahlen stattfinden (§ 12 Abs. 7) oder wenn Präsidium oder Vorstand diese anfordern.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften für Mitgliederversammlungen mit der Abweichung, dass nur Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen, die zur Einberufung geführt haben oder die gemäß § 14 Abs. 3 zu Dringlichkeitsanträgen erklärt wurden.

§ 11 (Zusammensetzung)

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Ehrenpräsidenten,

- d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
als stimmberechtigten Mitgliedern
sowie
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und der Spruchkammern,
 - g) den Mitgliedern des Vorstands,
 - h) den Kassenprüfern,
 - i) dem Ethik- und Good Governance-Beauftragten
mit beratender Stimme.
- (2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder können sich durch einen gemäß § 29 Abs. 7 Bevollmächtigten aus ihrem Verband vertreten lassen.

§ 12 (Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen)

- (1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
- a) Die 500 Grundstimmen der ordentlichen Mitglieder verteilen sich wie folgt:
Jeder Landesverband bzw. Zusammenschluss von Landesverbänden hat 5 Basisstimmen. Der Rest bis zu insgesamt 472 Stimmen wird prozentual nach dem Anteil des Landesverbandes bzw. des Zusammenschlusses von Landesverbänden an dem gesamten Beitragsaufkommen aller Landesverbände verteilt. Die Volleyball Bundesliga e. V. erhält die restlichen 28 Stimmen.
Der Landesverband, dessen Mitgliedschaft ruht, erhält keine Basisstimmen.
 - b) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme (außer bei der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums).
 - c) Jeder Vorsitzende eines Verbandsausschusses hat eine Stimme.
 - d) Ehrenpräsidenten haben jeweils eine Stimme. Bei Wiedereintritt in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident.
- (2) Solange ein Landesverband oder ein Zusammenschluss von Landesverbänden die in der Finanzordnung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, werden die nach Abs. 1 zu berechnenden Stimmen bis auf die 5 Basisstimmen bei der Feststellung der Stimmenzahl nicht berücksichtigt. Kommt die Volleyball-Bundesliga e. V. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat sie kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen vom Ruhen des Stimmrechts beschließen.
- (3) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Präsidenten/Vorsitzenden oder dessen Vertreter (vgl. § 11 Abs.2) abgeben.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie Vorsitzende der Verbandsausschüsse können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie

können nicht Stimmträger eines Mitgliedes sein. Die in § 11 Abs. 1 e) und h) genannten Personen können Stimmträger eines Mitglieds sein.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Gewählte Personen bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Ergänzungswahlen erfolgen für die Zeit bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Bei den in § 13 Abs. 2 h) genannten Personen, deren Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, erfolgt die Bestätigung entsprechend den Sätzen 1 bis 3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gemäß § 29 Abs. 7 erklärt haben. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Vereinigung von zwei Ämtern im DVV in einer Person ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist besonders zugelassen.

§ 13 (Aufgaben)

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt als Versammlung der Mitglieder des DVV das höchste der in § 9 aufgeführten Organe dar.
- (2) Sie beschließt über
 - a) Grundsatzfragen der Verbandspolitik
 - b) die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung,
 - c) die Entlastung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandsausschüsse nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte und nach Vortrag des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Präsidiumsmitglieder je einzeln,
 - e) die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, ausgenommen des Jugendausschusses, sowie dessen Mitglieder, soweit nicht in Ordnungen anderes bestimmt ist,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans, von Nachträgen zu diesem und der Jahresrechnung,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer, der Mitglieder der Satzungskommission sowie der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) die Bestätigung des Vorsitzenden der DVJ oder dessen ständigen Vertreters, des Athletensprechers und des Vertreters der Volleyball Bundesliga e. V. als Mitglied im Präsidium.
 - i) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichtes sowie der Spruchkammern,
 - j) die Satzung,

- k) Ordnungen sowie die Genehmigung ihrer Änderung durch das Präsidium mit Ausnahme der Jugendordnung, deren Erstellung und Änderung lediglich der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf,
 - l) die Genehmigung von Änderungen im Lizenzstatut der Volleyball Bundesliga e. V., soweit sie Auswirkungen auf den Auf- und Abstieg zwischen den Lizenzligen und den übrigen Ligen auf DVV-Ebene haben,
 - m) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - n) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
 - o) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - p) die Suspendierung oder Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern oder Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung dies verlangen,
 - q) die Auflösung des DVV.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 14 (Anträge)

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, den Organen des DVV und den Kommissionen gemäß § 9 Abs. 2, §§ 22, 23 eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen Mitgliedern sowie den in § 11 Abs. 1 b) bis i) aufgeführten Personen bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung gemäß § 29 Abs. 7 mitgeteilt werden. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Satz 2 rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen nicht der Zulassung nach Absatz 2.
- (2) Bei allen Anträgen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 ist unter Beteiligung sachkundiger Personen eine Folgenabschätzung in Bezug auf digitale Prozesse und den mit den Änderungen verbundenen Umstellungskosten vorzunehmen.
- (3) Anträge, die nach Ablauf der Frist in Abs. 1 Satz 2 eingegangen sind, dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung, auf Auflösung des DVV oder auf Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern oder Vorsitzenden der Verbandsausschüsse kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

b) das Präsidium

§ 15 (Zusammensetzung)

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, einem gesetzlichen Vertreter der Volleyball Bundesliga e. V., dem Vorsitzenden der DVJ oder einem von ihm benannten Vertreter und dem Athletensprecher. Die Zuständigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

- (2) Die Volleyball Bundesliga e. V. bestimmt das Mitglied des Präsidiums nach ihren Vorschriften. Es kann eine Vertretungsregelung getroffen werden, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen welcher andere gesetzliche Vertreter an die Stelle des Benannten tritt.
- (3) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person. Nicht wählbar sind hauptamtliche Mitarbeiter des DVV oder einer Gesellschaft, an der der DVV beteiligt ist.
- (4) Verweigert die Mitgliederversammlung eine Bestätigung nach § 13 Abs. 2 h), bedürfen vorgenommene Neuwahlen der Bestätigung durch das Präsidium.
- (5) Treten die gewählten Präsidiumsmitglieder insgesamt zurück, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von einem Monat stattfinden soll.
- (6) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen, den Präsidenten jedoch nur aus dem Kreis der gewählten Präsidiumsmitglieder. Für die zu bestätigenden Präsidiumsmitglieder gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem DVV oder einer Gesellschaft, an der der DVV beteiligt ist, und ihm oder einem seiner Angehörigen betrifft.

§ 16 (Aufgaben)

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind
 - a) die Beratung und Beschlussfassung zu inhaltlichen, sportpolitischen-strategischen und/oder grundsätzlichen Ausrichtungen des DVV, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - b) die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Abschluss der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - d) die vorläufige Beschlussfassung über die Änderung von Ordnungen sowie die vorläufige Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung

- e) das Recht, der Mitgliederversammlung Personen für die Wahl zum Ausschussvorsitzenden vorzuschlagen, sowie die kommissarische Berufung von Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitgliedern unter Wahrung der jeweiligen Vorschlagsrechte,
- f) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, wobei das Präsidium jederzeit vom Vorstand Berichte einholen kann,
- g) die Entscheidung über die Zuordnung der inhaltlichen Controlling-Verantwortung der einzelnen Präsidiumsmitglieder zu den Fachbereichen des DVV im Rahmen der Geschäftsverteilung,
- h) die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DVV bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Mitgliedern, dem DOSB und seinen Mitgliedern, der CEV und der FIVB, im parlamentarischen und politischen Raum und gegenüber der Führung von gesellschaftlichen Organisationen,
- i) die Beschlussfassung über
 - vom Vorstand vorgelegte Entwürfe des Haushaltsplans,
 - Nachträge zu diesem und
 - Jahresrechnungen
 zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- j) die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften,
- k) die Genehmigung von Verträgen ab einem Gesamtvolumen von 100.000 Euro, sofern sie vom genehmigten Haushalts- oder Stellenplan nicht erfasst werden,
- l) die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb bestehender Dispositionskredite oder Kreditkartenverträge, soweit nicht in der Finanzordnung abweichend geregelt, mit einem Volumen von mindestens 10.000 Euro,
- m) die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 50.000 Euro,
- n) die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs und der Veräußerung von oder der Beteiligung des DVV an Tochtergesellschaften,
- o) die Personalpolitik des DVV für nationale und internationale Spitzenpositionen im organisierten Sport,
- p) die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für internationale Meisterschaften und Kenntnisnahme von Nominierungen durch den Vorstand,
- q) die Genehmigung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand sowie die Geschäftsstelle,
- r) die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- s) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
- t) die Abmahnung gem. § 7 Abs. 3 a) und die Verhängung von Sanktionen gegenüber den Mitgliedern und deren Mitgliedern, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

- (2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand, die Ausschüsse und die Kommissionen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr.

- (3) Das Präsidium kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung zurückweisen und dann in der Sache entscheiden, soweit die Interessen der beteiligten Parteien entsprechend berücksichtigt sind.
- (4) Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, nicht zur laufenden Verwaltung des Vorstands gehören oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, unterliegen der Beschlussfassung durch das Präsidium.
- (5) Soweit das Präsidium gem. § 16 Abs. 1 b) und c) oder sonst zuständig ist, gilt §18 Abs. 2 entsprechend.

§ 17 (Sitzungen)

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bestimmung von Ort, Termin und Tagesordnung.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Präsidium kann ohne Vorankündigung eines Beschlussantrags in der Tagesordnung oder ausserhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen oder elektronischen Verfahren sowie in Textform gemäß § 29 Abs. 7 oder schriftlich beschließen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums können Gäste eingeladen werden.

c) der Vorstand

§ 18 (Zusammensetzung, Vertretung)

- (1) Das Präsidium bestellt für die Dauer von bis zu 4 Jahren den Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist unbeschadet der ggf. zu beachtenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den DVV allein; sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den DVV nach innen und nach außen.
- (3) Der Vorstand ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie an bestandskräftige Entscheidungen der

Verbandsgerichtsbarkeit gebunden. Er trifft im Übrigen seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und des Verbandszweckes des DVV.

(4) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 19 (Aufgaben)

Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Führung der Geschäfte des DVV nach außen und nach innen und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen hat,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie die Sorge für die Erledigung der Beschlüsse der Verbandsausschüsse,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, von Nachträgen zum Haushaltsplan und der Jahresrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an Präsidium und Mitgliederversammlung, ferner die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlage an das Präsidium,
- d) die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Präsidium,
- e) die Unterstützung des Präsidiums und Betreuung sowie Austausch bezüglich der Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des DVV,
- g) die Erarbeitung und Bestimmung der Strategie des DVV gemeinsam mit dem Präsidium,
- h) die Repräsentation und sportpolitische Interessensvertretung des DVV bei offiziellen Anlässen, soweit sich diese nicht das Präsidium vorbehalten hat,
- i) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen,
- j) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und deren Geschäftsstellen,
- k) die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds für Compliance-Fragen.

§ 20 (Sitzungen)

Die Bestimmungen des § 17 gelten entsprechend.

d) die Verbandsausschüsse

§ 21 (Verbandsausschüsse)

- (1) Es bestehen die folgenden Verbandsausschüsse:
- a) Anti-Doping-Ausschuss
 - b) Beach-Volleyball-Ausschuss

- c) Bundesausschuss Bildung und Wissenschaft
 - d) Bundesausschuss Sportentwicklung und Breitensport
 - e) Bundesschiedsrichterausschuss
 - f) Bundesspielausschuss
 - g) Jugendausschuss (DVJ)
 - h) Materialprüfungsausschuss.
- (2) Die jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende der DVJ leiten die Arbeit in den Ausschüssen und berichten regelmäßig dem Präsidium und dem Vorstand. Abweichend von § 12 Abs. 8 können Vizepräsidenten mit dem Vorsitz eines Ausschusses betraut werden.
- (3) Die Ausschüsse haben in ihrer Arbeit, insbesondere soweit sie die Änderung von Ordnungen und deren Anlagen erarbeiten und beschließen, frühzeitig die Satzungskommission und den vom Vorstand bestimmten sachkundigen Vertreter für Digitalisierung zu beteiligen.
- (4) Die Zusammensetzung im Übrigen, die Aufgaben der Ausschüsse sowie ihre Kompetenzen ergeben sich aus den zugehörigen Ordnungen.

e) die Athletenvertretung

§ 22 (Athletenkommission)

- (1) Die Athletenkommission nimmt die Interessenvertretung der Athleten im DVV in allen den Sport und das nötige Umfeld betreffenden Themen wahr.
- (2) Die Athleten der weiblichen und männlichen National-Teams Beach und der jeweils höchsten weiblichen und männlichen Nationalmannschaften im Volleyball wählen je einen Sprecher aus ihrem Kreis. Die vier Sprecher bilden die Athletenkommission.
- (3) Die Athletenkommission wählt einen Athletensprecher aus ihrem Kreis, aus dem Kreis der gegenwärtig höchsten Kader oder aus dem Kreis eines entsprechenden früheren höchsten Kaders. Der Athletensprecher vertritt die Belange der Athleten im Präsidium einschließlich derjenigen der Nachwuchsathleten.
- (4) Näheres regelt die Sportordnung.

f) die Satzungskommission

§ 23 (Aufgaben, Zusammensetzung)

- (1) Der Satzungskommission obliegt die rechtliche Prüfung von Anträgen, die die Satzung und Ordnungen des DVV mit ihren Anlagen und Durchführungsbestimmungen betreffen. Von der Mitgliederversammlung, vom

Präsidium und vom Vorstand können ihr weitere Aufgaben übertragen werden. Anregungen der Satzungskommission auf Änderung von fristgerecht eingereichten Anträgen gelten abweichend von § 14 Abs. 3 als fristgerecht eingereichte Anträge. Das gilt auch für Anregungen, die die Änderung einer in § 4 Abs. 2 genannten Ordnung betreffen, sofern sie in Zusammenhang mit einem Antrag stehen, diesen aber nicht unmittelbar betreffen.

- (2) Die Satzungskommission besteht aus vier Personen. Drei von ihnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Als weiteres ständiges Mitglied kommt ein Mitglied des Präsidiums hinzu. Der Vorsitzende wird von den 3 gewählten Mitgliedern bestimmt. Regelmäßig nimmt beratend ein vom Vorstand bestimmter sachkundiger Vertreter für Digitalisierung teil.

g) das Verbandsgericht und die Spruchkammern

§ 24 (Verbandsgerichtsbarkeit, Zusammensetzung, u.a.)

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV wird von den Spruchkammern und vom Verbandsgericht ausgeübt. Sie ist Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung und entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 9 Sätze 1 bis 3 wird sie als Organ tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sollen verschiedenen Mitgliedern des DVV angehören.
- (3) Die DVV-Spruchkammern setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie bis zu 2 Ersatzbeisitzern. Die Lizenzliga-Spruchkammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Ersatzvorsitzenden. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Kammern, die jeweils mit 2 Beisitzern besetzt sind. Die Mitglieder der Spruchkörper sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im DVV und in der Volleyball-Bundesliga e. V. kein anderes Amt innehaben. Sie entscheiden, soweit nicht anders bestimmt ist, in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Sie fassen Mehrheitsbeschlüsse.
- (4) Bei Entscheidungen, an denen DVV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder der Spruchkörper nicht mitwirken, die Angehörige dieser Mitglieder sind. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten nach Absatz 9 Satz 4 darf der Vorsitzende des Verbandsgerichts nicht Vorsitzender eines Mitglieds des DVV sein.
- (5) Kann ein unabhängiges Gericht nicht gebildet werden, so setzt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von Absatz 7 ggf. den Vorsitzenden und/oder die fehlenden Beisitzer ein, nachdem die Mitglieder des DVV Gelegenheit hatten, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zu machen.

- (6) Die Zuständigkeit der Spruchkörper ergibt sich aus der Rechtsordnung.
- (7) Für die Wahl der Spruchkammermitglieder haben das Vorschlagsrecht:
 - a) für die Lizenzliga-Spruchkammer: die Volleyball Bundesliga e. V.,
 - b) für die übrigen Spruchkammern: alle Mitglieder.
- (8) Ist die an sich zuständige Spruchkammer in einem einzelnen Fall an der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert, so entscheidet das Verbandsgericht. Dieses kann Untersuchung und Entscheidung einer anderen Spruchkammer übertragen.
- (9) Die Verbandsgerichtsbarkeit kann Geldstrafen bis zu 80.000,- € festsetzen, Mitgliedschaftsrechte einschränken und Nachteile im Spielverkehr (Zurückstufung, Lizenzentzug, Punkteabzug, Spiel- und Spielersperre) beschließen. Näheres regeln die in § 4 Abs. 2 Satzung genannten Ordnungen sowie das Lizenzstatut. Sätze 1 und 2 gelten auch gegenüber den Mitgliedern der Mitglieder (Vereine) und deren Mitgliedern und den Kapitalgesellschaften der Mitglieder sowie der Vereine. Darüber hinaus obliegt der Verbandsgerichtsbarkeit die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DVV, zwischen Mitgliedern des DVV und Organen des DVV sowie zwischen Organen des DVV, ferner die Feststellung und Ahndung von Verstößen der Organe des DVV - mit Ausnahme arbeitsrechtlicher Streitigkeiten einschließlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern -, eines Mitglieds des Präsidiums des DVV, der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse des DVV, der mit Entscheidungen eines Verbandsausschusses betrauten Personen und eines Mitglieds des DVV gegen die Satzung oder Ordnungen des DVV.

IV. Ehrenrat

§ 25 (Zusammensetzung, Wahl)

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder zusammensetzen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) In ihrer ersten Sitzung, zu der der Vorstand einlädt, wählen die Mitglieder des Ehrenrates einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrats ergeben sich aus der Ehrungsordnung.

V. Rechnungsprüfung

§ 26 (Jahresrechnung)

- (1) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand legt dem Präsidium die Jahresrechnung mit den Berichten der Kassenprüfer sowie den in der Finanzordnung beschriebenen Erläuterungen und Unterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahrs zur Prüfung vor.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie sein Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 weiter.

§ 27 (Rechnungsprüfung, Kassenprüfung)

- (1) Die Jahresrechnung ist durch einen anerkannten unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen und testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.
- (2) Darüberhinaus findet jährlich eine Kassenprüfung statt zur Überprüfung
statt zur Überprüfung
 - a) der satzungsgemäßen, sachgerechten und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel,
 - b) der sonstigen nicht zum Prüfauftrag nach Absatz 1 gehörenden Bereiche.
- (3) Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt in einem der in § 9 Abs. 1 b) bis e) genannten Organe des DVV ausüben.
Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
- (4) Die Kasse wird grundsätzlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem allein geprüft werden. Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen. Ein Bericht ist den Mitgliedern, dem Präsidium und dem Vorstand umgehend zuzuleiten.
- (5) Die Kassenprüfer des DVV können die Kassenführung der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ) unter Beiziehung eines Vertreters der DVJ prüfen. Die Prüfung beschränkt sich
 - auf die Richtigkeit der Verbuchung von Zuwendungen des DVV
 - auf Stichproben in geeigneten Bereichen wegen Einhaltung der DVV-Abrechnungsbestimmungen, soweit es sich um Abrechnungen aus Eigenmitteln handelt.

Die Kasse der DVJ wird im übrigen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des DVV gem. Absatz 1 und auf Rechnungsführung sowie auf Wirtschaftlichkeit der Ausgaben gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung geprüft.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 29 (Beschlüsse, Einladungen, Bekanntgaben und Protokolle)

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden und Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Ordnungen des DVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (5) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (6) Beschlüsse, die die Satzung, Ordnungen oder sonst die Mitglieder unmittelbar betreffen, sowie amtliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die in § 11 Abs. 1 Genannten per E-Mail sowie auf der Internet-Homepage des DVV (www.volleyball-verband.de) unter dem Stichworten Verband > Satzung und Ordnungen unverzüglich bekanntgegeben.
- (7) Für Bekanntgaben, Einladungen und andere Erklärungen genügt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Textform (§ 126 b BGB).
- (8) Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen und Gremien des DVV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen, den Beteiligten mitzuteilen und zu verwahren.

Abschriften der Protokolle von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Präsidiums sowie des Vorstandes sind innerhalb eines Monats den in § 11 Abs. 1 Genannten zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen ihren Inhalt sind binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung beim Vorstand zu erheben.

- (9) Die Prüfung von Anträgen auf Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen obliegt ausschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Rechtsordnung.

§ 30 (Auflösung)

- (1) Über die Auflösung des DVV (§ 2 Abs. 5 Satzung) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des DVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der DVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des DVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (6) Erstattungsansprüche nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß § 2 Abs. 5 zu erfüllen.

§ 31 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

- (1) Die Satzung wurde erstmals am 05.05.1955 in Kassel beschlossen und danach wiederholt geändert. Sie wurde am 22.06.2019 vom ordentlichen Verbandstag neu gefasst und am 21.11.2020, 12.03.2022, 04.11.2023 und am 01.11.2025 durch die ordentliche Mitgliederversammlung geändert.
- (2) Die Amtszeit aller ehrenamtlichen Amtsträger in Organen und Kommissionen, in der Verbandsgerichtsbarkeit und im Ehrenrat sowie der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung 2020.